Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gneven vom 05.12.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	in 2023	in 2024
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	525.100 EUR 651.500 EUR 0 EUR	511.600 EUR 616.000 EUR 0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
 a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 	499.400 EUR 629.500 EUR -130.100 EUR	505.000 EUR 594.600 EUR -89.600 EUR
 b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 	32.900 EUR 177.600 EUR	32.900 EUR 50.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-144.700 EUR	-17.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

 1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Rassenrieuite				
	in 2023	in 2024		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	49.000 EUR	50.000 EUR		
§ 5 Hebesätze				
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:				
Die Hebesatze fan ale Realsteach weraen wie folgt festgesetzt.	in 2023	in 2024		
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen				
(Grundsteuer A) auf	400 v.H.	400 v.H.		
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.	435 v.H.		
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	390 v.H.		

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,38 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023 und 0,38 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024.

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11403	Bauhof
12600	Brandschutz
28100	Heimat- und Kulturpflege
54100	Gemeindestraßen
54500	Winterdienst und Straßenreinigung
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

3.000 EUR

- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
- 5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
- 6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	2023	2024
 Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 	318.279 EUR	318.279 EUR
 Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 	570.464 EUR	480.864 EUR
 Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 	1.398.603 EUR	1.313.603 EUR

Gneven, den 07:12.2022 Ort, Datum

Hubert Dierkes Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Gneven für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.